



Merkblatt zum Zürich-Effekt

Version 1.2 | Stand: 27.01.2026

Allgemeines

Gemäss ihren Statuten muss die Zürcher Filmstiftung mit der Gesamtheit ihrer Fördermittel einen Regionaleffekt von mindestens 150 Prozent im Kanton Zürich erzielen - den sogenannten «Zürich-Effekt». Deshalb wird vertraglich festgelegt, wie hoch die Ausgaben im Kanton Zürich sein müssen.

Details zum Zürich-Effekt entnehmen Sie dem Förderreglement Ziff. 2.5.

Welche Ausgaben haben einen Zürich-Effekt?

Grundsätzlich gilt: Ausgaben erzielen dort einen Regionaleffekt, wo die leistungserbringende Person oder das Unternehmen steuerpflichtig ist.

- Löhne und Honorare: Der steuerrechtliche Wohnsitz ist ausschlaggebend. Nachzuweisen ist dies in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste.
- Unternehmen: Entscheidend ist der steuerrechtliche Hauptsitz - unabhängig davon, ob die Rechnungen von den Antragstellenden selbst oder von deren Koproduzent:innen bezahlt werden.
- Nettoansatz: Die Kosten sind stets ohne Mehrwertsteuer auszuweisen.

Um die kantonale Steuerpflicht zu überprüfen, müssen Beitragsempfangende auf Nachfrage Handelsregisterauszüge ihrer Partnerfirmen oder Wohnsitzbestätigungen von Mitarbeitenden vorlegen. Sämtliche Ausgaben müssen auf Verlangen belegbar sein.

Erläuterungen zu einigen Ausgabengruppen

Löhne und Honorare

- Bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich zählt der Bruttolohn als Effekt.
- Werden (ausserkantonale) Mitarbeitende über eine Agentur oder Firma im Kanton Zürich angestellt, gelten deren Administrativkosten als Effekt.
- Wenn Arbeitnehmende (bspw. Autor:innen oder Animationsfilmschaffende) zur Ausübung ihrer Arbeit nur temporär in Zürich wohnen, gilt ihr Lohn nicht als Zürich-Effekt. Anrechenbar sind lediglich von der Produktionsfirma bezahlte Hotelübernachtungen und Konsumationen.
- Studierende Zürcher Hochschulen, die mindestens zwei Fachsemester im Kanton Zürich nachweisen, sowie Personen in einer mindestens sechsmonatigen Berufsausbildung bei einem Zürcher Betrieb, gelten unabhängig vom Steuersitz als Zürich-Effekt.
- Bei Löhnen von Produzent:innen ist für die Anrechenbarkeit deren Wohnsitz massgebend.

Spesen / Taggelder / Teilnahmen an Coachings, Koproduktionstreffen und Weiterbildungen

- Spesen und Taggelder von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich können nicht pauschal zum Regionaleffekt gerechnet werden, sondern werden separat betrachtet und haben nur dann einen Effekt, wenn es sich um Ausgaben im Kanton Zürich handelt.
- Diäten für Auslandsreisen sind nicht anrechenbar. Findet der Dreh im Kanton Zürich statt, zählen die Diäten aller Mitarbeitenden zum Zürich-Effekt.
- Projektbezogene Kosten für Coachings, Koproduktionstreffen und Weiterbildungen sind anrechenbar, sofern sie im Kanton Zürich stattfinden.

(Sozial-)Versicherungen und Banken

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sind bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich anrechenbar. Bei den übrigen Mitarbeitenden nicht.
- Andere Versicherungskosten (bspw. Betriebshaftpflicht, Filmversicherung) sind anrechenbar, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Hauptsitz im Kanton Zürich hat.
- Finanzierungskosten und Bankspesen sind anrechenbar, wenn die Bank ihren Hauptsitz im Kanton Zürich hat.

Kleinmaterial und Verpflegung, Transport, Reisen und Porti

- ÖV-Tickets sind anrechenbar, wenn die Reise im Kanton Zürich startet.
- Flugtickets zählen zum Effekt, wenn die Fluggesellschaft ihren Hauptsitz im Kanton Zürich hat.
- Mietautos sind anrechenbar, wenn sie bei einer Autovermietung mit Niederlassung im Kanton Zürich abgeholt werden. Kilometergeld für Privatfahrzeuge von Mitarbeitenden ist anrechenbar, wenn die mitarbeitende Person im Kanton Zürich wohnt.
- Über Zürcher Reisebüros gebuchte Reisen sind nur dann anrechenbar, wenn sie die obigen Vorgaben erfüllen. Separat ausgewiesene Administrativkosten des Reisebüros sind anrechenbar.
- Mietwohnungen oder Hotels mit Standort ausserhalb des Kantons Zürich haben grundsätzlich keinen Zürich-Effekt, auch nicht, wenn sie über ein Zürcher Reisebüro getätigt wurden.
- Einkäufe in Geschäftsketten wie Coop oder Migros im Kanton Zürich sind anrechenbar.
- Porti einer Zürcher Postfiliale sind anrechenbar.

Büro- und Raumkosten

Mietkosten und weitere Bürokosten zählen zum Effekt, wenn die vermietende oder leistungserbringende Partei im Kanton Zürich steuerpflichtig ist. Für Raummieten (Lagerräume, Schnittplätze etc.) gilt dasselbe.

Handlungskosten

Bei Produktionsfirmen mit Hauptsitz im Kanton Zürich ist die HU-Pauschale vollständig an den Regionaleffekt anrechenbar. Bei auswärtigen Produktionsfirmen stellt die HU-Pauschale keinen Effekt dar.

Unvorhergesehenes

Bei der Position «Budgetreserve/Unvorhergesehenes» können Sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung 5% des insgesamt berechneten Zürich-Effektes deklarieren. Bedenken Sie dabei jedoch, dass es diese Budgetposition in der Schlussrechnung nicht mehr gibt und dann die konkreten Ausgaben entscheidend dafür sind, ob mit den unvorhergesehenen Ausgaben ein Effekt erzielt worden ist oder nicht.

Was passiert bei Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Zürich-Effekts?

Wird der vertraglich vereinbarte Zürich-Effekt unterschritten, kann die Filmstiftung den Finanzierungsbeitrag linear kürzen.